



Amtsgericht Hameln

Beschluss

36 IN 12/25 -4

11.02.2025

In dem Insolvenzantragsverfahren

über das Vermögen der

MEZEQ Invest 1 GmbH, Hohe Bleichen 8, 20354 Hamburg, DEUTSCHLAND (AG Hamburg, HRB HRB 183152),

vertreten durch:

1. Bernd Klein, Schillerstraße 6, 31785 Hameln, (Geschäftsführer),
2. Robin Joel Simon, Stephaniensstraße 6, 40211 Düsseldorf, (Geschäftsführer),
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. York Zieren, ABC-Straße 15, 20354 Hamburg,

1. Es soll ein schriftliches Gutachten erstellt werden über folgende Fragen:

- a) Ist die (internationale) Zuständigkeit des Amtsgerichts Hameln gegeben?
- b) Liegen Tatsachen vor, wonach der Schluss auf (drohende) Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung der Antragstellerin gerechtfertigt ist?

Falls ja:

- c) Ist eine die Verfahrenskosten (§ 54 InsO) deckende Masse vorhanden? Dabei sind auch insolvenzspezifische Ansprüche (Haftung von verantwortlichen Organen, Anfechtungsansprüche) zu prüfen und darzustellen, wann die Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung eingetreten ist.
- d) Erscheinen vorläufige Anordnungen zur Sicherung der Masse (allgemeines Veräußerungsverbot, vorläufige Verwaltung, Postsperre usw.) erforderlich?
- e) Liegen die Voraussetzungen für die Bestellung eines vorläufigen Gläubigerausschusses durch das Insolvenzgericht vor (§ 22a Abs. 1 InsO)?

f) Wo liegt der Mittelpunkt der selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit der Schuldnerin (§ 3 Abs. 1 S. 2 InsO).

2. Zum Sachverständigen wird bestellt:

Rechtsanwalt Dr. Rainer Eckert, Robert-Enke-Straße 1, 30169 Hannover, Tel.: 0511/6262870, Fax: 0511/62628710, E-Mail: eckert-hannover@rae-eckert.de, Internet: www.rae-eckert.de

3. Gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 InsO wird die Untersagung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie die einstweilige Einstellung bereits eingeleiteter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen angeordnet soweit keine unbeweglichen Gegenstände betroffen sind.

4. Gemäß § 20 InsO wird angeordnet:

Die Antragstellerin hat dem Sachverständigen auf sein Verlangen alle zur Erfüllung seines Auftrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere

- ein vollständiges Vermögensverzeichnis nach Aktiva und Passiva geordnet, unter Angabe der jeweiligen Zeitwerte und Fremdrechte (Eigentumsvorbehalte, Sicherungsübereignungen und Pfandrechte),
- je ein Verzeichnis ihrer Gläubiger und Schuldner mit vollständigen Anschriften (keine Abkürzungen) unter Angabe der bestehenden Verbindlichkeiten bzw. Forderungen sowie des Grundes (z. B. Kaufvertrag, Darlehen usw.),
- nähere Angaben über Grund, Fälligkeit und Realisierbarkeit der einzelnen Forderungen zu machen und gegen sie bereits erwirkte Titel vorzulegen.
- dem Sachverständigen Zutritt zu sämtlichen Geschäftsräumen und als Büro verwendeten Zimmern zu geben und ihm die Einsicht in sämtliche Geschäftspapiere zu gestatten bzw. diese vorzulegen.

Die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, dass das Gericht zur Bewirkung wahrheitsgemäßer Angaben nach § 98 Abs. 1 InsO anordnen kann, dass sie die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben an Eides statt zu versichern hat. Die Antragstellerin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung nach § 156 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Für den Fall der Behinderung des Sachverständigen wird das Insolvenzgericht über weiterreichende Maßnahmen (allgemeines Veräußerungsverbot, vorläufige Verwaltung, Postsperrung) oder die Bestimmung eines Termins zur mündlichen Anhörung entscheiden (§§ 21, 22 InsO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung kann, wenn nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 das Fehlen der internationalen Zuständigkeit für die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens gerügt werden soll, die sofortige Beschwerde von der Antragstellerin und von jedem Gläubiger eingelegt werden.

Sie ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen bei dem Amtsgericht Hameln, Zehnthof 1, 31785 Hameln - govello-1256292281518-000183636 einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die Beschwerde kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem o. g. Gericht eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem o. g. Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer

oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Brokmeier
Richterin am Amtsgericht

Datenschutzhinweis:

Informationen über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte entweder der Homepage des Amtsgerichts Hameln unter www.amtsgericht-hameln.niedersachsen.de oder Sie wenden sich direkt an das Amtsgericht Hameln - Der Direktor -.